

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 13.05.2025

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge, die eine der nachfolgend benannten Unternehmen der Fresenius Health Services Gruppe (nachfolgend „Fresenius“ genannt) mit Kunden, Lieferanten und weiteren natürlichen und juristischen Personen (nachfolgend „Vertragspartner“) abschließen. Zur Anwendung kommt immer die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuelle Fassung der AGB.

Unternehmen der Fresenius Health Services Gruppe:

Fresenius Health Services Deutschland GmbH
Fresenius Health Services Deutschland-Betriebstechnik Mitte-Ost GmbH
Fresenius Health Services Deutschland-Betriebstechnik Nord GmbH
Fresenius Health Services Deutschland-Betriebstechnik Süd-West GmbH
Fresenius Health Services Deutschland-BPS GmbH
Fresenius Health Services Deutschland-Medizintechnik Mitte GmbH
Fresenius Health Services Deutschland-Medizintechnik Nord-Ost GmbH
Fresenius Health Services Deutschland-Medizintechnik Süd-West GmbH
Fresenius Health Services Deutschland-Sicherheit GmbH
Fresenius Health Services Deutschland-Sterilgutversorgung GmbH
Fresenius Health Services Deutschland-Sterilgutversorgung West GmbH
Fresenius Health Services Deutschland-Technik GmbH
Fresenius Health Services Deutschland-UKK Projektgesellschaft m.b.H.
HERMED Technische Beratungs GmbH
Instruclean GmbH
TEMAMED Medizintechnische Dienstleistungs GmbH

2. Anwendbare Vorschriften

Der Vertragspartner verpflichtet sich bei Ausführung des Vertrags zur Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften, Normen, Verordnungen und Gesetze, insbesondere der medical device regulation (MDR), des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes (MPDG), der Medizinproduktebetriebsverordnung (MPBetreibV), der Medizinprodukte-Anwendermelde- und Informationsverordnung (MPAMIV), des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG), der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Er sichert zu, auch seine Subunternehmer sowie von diesen eingesetzte weitere Auftragnehmer entsprechend zu verpflichten.

3. Compliance

Der Vertragspartner garantiert, dass seine Mitarbeiter, Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Repräsentanten, Beauftragten oder andere, die in seinem Auftrag tätig sind („Vertreter“), zur Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistung in voller Übereinstimmung / Compliance mit allen anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Regeln handeln.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, in Zusammenhang mit seiner Leistungserfüllung keine direkten oder indirekten Zahlungen, Zuwendungen, Vorteile oder Geschenke an Beamte, Amtsträger oder deren Familienangehörige, politische Parteien, internationale Organisationen, Krankenhäuser, Ärzte oder Heilberufsträger sowie Mitarbeiter oder Vertreter der Fresenius Health Services Gruppe („Fresenius“) und deren Familienangehörigen zu gewähren oder selbst anzunehmen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, dass er und seine Vertreter zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten alle Vorgaben und Regeln des Verhaltenskodex für Geschäftspartner der Fresenius SE & Co. KGaA („Kodex“) einhalten. Dieser steht im Internet zum Download unter https://www.fresenius.com/sites/default/files/2024-07/Fresenius_Geschaeftpartner-Verhaltenskodex.pdf zur Verfügung.

Außerordentliches Kündigungsrecht

Sollte der Vertragspartner gegen die obigen Verpflichtungen bzw. gegen den Inhalt des „Kodex“ oder gegen die einschlägigen Verbotsnormen signifikant verstoßen, steht Fresenius ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht zu. Eine solche Kündigung bedarf der Schriftform.

Freistellungsklausel

Der Vertragspartner wird Fresenius von allen Schäden, Verlusten, Zurückhaltung von Zahlungen, Forderungen und Ansprüchen Dritter, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Kündigung bzw. des Verstoßes ergeben, vollumfänglich frei und schadlos halten.

Pauschalierter Schadenersatz bei Kartellverstößen

Wenn der Vertragspartner im Rahmen eines Vergabeverfahrens, an dem er in Zusammenhang mit der vertraglich geschuldeten Leistungserfüllung teilnimmt, nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung oder eine unlautere Verhaltensweise darstellt, hat er 10 % des wirtschaftlichen Wertes des Vertrages als pauschalierten Schadenersatz an Fresenius zu zahlen, es sei denn, dass der Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

Auditrecht

Fresenius oder seine Vertreter haben bei einem Anfangsverdacht eines rechtswidrigen Verhaltens des Vertragspartners im Rahmen der vertraglich geschuldeten Leistungserbringung bzw. eines signifikanten Verstoßes gegen den „Kodex“ oder gegen die oben aufgeführten Verpflichtungen das Recht, die Bücher, Aufzeichnungen und Unterlagen des Vertragspartners einzusehen, diese zu auditieren und Kopien zu erstellen. Die Einsicht erfolgt in angemessenem Umfang unter Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen des Vertragspartners, insbesondere seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, am üblichen Standort und zu den üblichen Geschäftszeiten. Der Vertragspartner wird umfassend und unverzüglich bei jeder Einsichtnahme oder jedem Audit durch oder im Auftrag von Fresenius kooperieren, einschließlich der vollständigen und wahrheitsgemäßen Beantwortung von Fragen und der Zurverfügungstellung von angeforderten Unterlagen.

Teilnahme in Vergabeverfahren

Nimmt der Vertragspartner an Vergabeverfahren teil, verpflichtet er sich zur Einhaltung der einschlägigen Vergaberichtlinien und -gesetze, einschließlich der in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Bestimmungen und Regeln, wenn er an einem Vergabeprozess (sei als Bieter, Mitglied eines Bieterkonsortiums, als Subunternehmer oder in einer anderen Rolle) teilnimmt.

Vertrieb an behördliche Institutionen

Bei Vertrieb an behördliche Institutionen verpflichtet sich der Vertragspartner, dass er keine Zuwendungen, Vorteile, Zahlungen, Geschenke an Beamte, Amtsträger und deren Familienangehörigen, sowie politische Parteien oder internationale Organisationen verspricht, direkt oder indirekt gewährt, um diese auf ungesetzliche Weise zu beeinflussen, um sich Vorteile zu verschaffen.

Hinzuziehung von Subunternehmern

Bei Hinzuziehung von Subunternehmern durch den Vertragspartner verpflichtet sich der Vertragspartner, dass er die volle Haftung für einen Compliance-Verstoß übernimmt, der von einem von ihm zur Auftragserfüllung herangezogenen Subunternehmer (Erfüllungsgehilfen), im Rahmen der vertraglichen Leistungspflichten begangen wird.

Der Vertragspartner wird den Inhalt des „Codes“ an die von ihm zur Auftragserfüllung herangezogenen Erfüllungsgehilfen weitergeben. Die Erfüllungsgehilfen sind zur Einhaltung der Grundsätze und den Anforderungen des „Code“ verpflichtet.

Der Vertragspartner wird sein Bestmögliches tun, um dem Inhalt des „Verhaltenskodex für Vertragspartner“ der Fresenius SE & Co. KGaA („Kodex“) an die von ihm zur Auftragserfüllung herangezogenen Dritten/ Lieferanten weiterzugeben und diese von der Einhaltung der Grundsätze und den Anforderungen des „Code“ zu überzeugen.

Der Vertragspartner wird Fresenius umgehend über jeden Verdacht eines Verstoßes bzw. den Verstoß gegen den Business Partner Code of Conduct oder anwendbarer Gesetze durch seine Subunternehmer / Erfüllungsgehilfen / Lieferanten, die in Verbindung mit der Leistungserfüllung aus dem diesem Vertrag stehen, unterrichten. Der Vertragspartner wird Fresenius von allen Schäden, Verlusten, Forderungen und Ansprüchen Dritter, die in Zusammenhang mit dem Fehlverhalten eines Subunternehmers / Erfüllungsgehilfen entstehen, vollumfänglich frei und schadlos halten.

Politisches Engagement

Der Vertragspartner wird Fresenius alle erbetenen Informationen hinsichtlich von ihm zur vertraglich geschuldeten Leistungserfüllung beschäftigten / mandatierten politisch verantwortlichen Personen (Politically Exposed Persons (PEP)) zur Verfügung stellen. Im Fall, dass Fresenius den Einfluss auf eine politisch verantwortliche Person als einen Interessenkonflikt und daher eine Gefahr für sich ansieht, soll der Vertragspartner zusammen mit Fresenius binnen drei (3) Monaten nach schriftlicher Aufforderung solche Maßnahmen veranlassen, die Fresenius als notwendig erachtet. Auf Fresenius' Anforderung wird der Business Partner Fresenius über die getroffenen Maßnahmen unterrichten.

Interessenkonflikte

Bei Vorliegen eines Interessenskonfliktes oder dessen Verdacht stellt der Vertragspartner Fresenius alle Informationen zur Verfügung, die Fresenius hinsichtlich eines Interessenkonflikts, der im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Leistungen durch widerstreitende eigene wirtschaftliche Interessen des Vertragspartners entsteht, (wie durch Fresenius identifiziert) anfordert. Der Vertragspartner informiert Fresenius zeitnah über einen solchen Interessenkonflikt. Auf Wunsch von Fresenius wird der Vertragspartner einen Interessenkonflikt, der in Zusammenhang mit der Leistungserbringung entsteht, innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Vertragsausführung oder Feststellung des Interessenkonflikts durch Fresenius auflösen. Der Vertragspartner wird Fresenius alle Informationen liefern, die Fresenius anfordert, um feststellen zu können, dass der Interessenkonflikt zufriedenstellend aufgelöst wurde.

Rechtsmissbräuchliches Verhalten

Im Fall von rechtsmissbräuchlichem Verhalten oder dessen Verdacht verpflichtet sich der Vertragspartner, dass alle Compliance-Verstöße in der Vergangenheit in der Art geregelt wurden, dass das Fehlverhalten gestoppt und Maßnahmen implementiert sind, die derartiges Fehlverhalten in der Zukunft vermeiden helfen sollen. Auf Anfordern durch Fresenius legt der Vertragspartner hierüber überprüfbare Nachweise vor.

4. Datenschutz

Im Rahmen der Anbahnung und Durchführung der Vertragsbeziehung verarbeitet Fresenius gemäß der Anlage „Informationsblatt zum Datenschutz“ gegebenenfalls personenbezogene Daten im Anwendungsbereich der DSGVO. Es werden mindestens folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet: Kontaktdaten des Vertragspartners und dessen Erfüllungsgehilfen (z.B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Abrechnungsdaten (z.B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten, weitere Compliance-Daten sowie Daten bezüglich der Leistungserbringung und deren Qualität. Die zuvor genannten Datenkategorien sind für den Abschluss des Vertrages und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich oder es bestehen gesetzliche Verpflichtungen zur entsprechenden Datenverarbeitung. Ohne diese Daten kann der Vertrag nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, Informationen über die Datenverarbeitung von Fresenius gegenüber den eigenen Mitarbeitern/innen, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) mitzuteilen und in Bezug auf das Vertragsverhältnis die jeweils betroffenen Personen mittels des „Informationsblatt zum Datenschutz“ über die jeweilige Datenverarbeitung zu informieren. Auf Anforderung von Fresenius hat der Vertragspartner dies nachzuweisen.

Die Parteien unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung von Betroffenenrechten nach Art. 12 ff. DSGVO.

Werden im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten durch den Vertragspartner im Auftrag von Fresenius verarbeitet und genutzt, so ist der Vertragspartner verpflichtet, zusätzlich zu diesem Vertrag eine Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO vor der entsprechenden Datenverarbeitung abzuschließen und den Weisungen von Fresenius zu Art, Umfang und Dauer der Datenverarbeitung zu folgen.

5. Vertraulichkeit

Der Vertragspartner ist zur Vertraulichkeit über Betriebsgeheimnisse, Know-how und sonstiger vertraulicher Informationen verpflichtet, es sei denn, die vertraulichen Informationen sind allgemein bekannt oder werden ohne Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch den Vertragspartner allgemein bekannt. Der Vertragspartner hat seine Mitarbeiter und von ihm beauftragte Subunternehmer entsprechend zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages, soweit dies im Lichte der Berufsfreiheit

der Mitarbeiter zumutbar ist. Er sichert zu, auch seine Subunternehmer sowie von diesen eingesetzte weitere Auftragnehmer entsprechend zu verpflichten.

6. Mindestlohngesetz

Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei Ausführung des Vertrags alle ihm aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) obliegenden Pflichten zu erfüllen. Der Vertragspartner verpflichtet sich insbesondere den Mindestlohn an alle von ihm im Inland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer rechtzeitig im Sinne des MiLoG zu zahlen und die Arbeitszeiten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu dokumentieren. Soweit in dem Bundesland, in dem die Leistung erbracht wird, ein länderspezifisches Mindestentgelt nach Tariftreue- oder Vergabegesetz geregelt ist, verpflichtet sich der Vertragspartner zur Zahlung dieses Mindestentgelts an alle von ihm im Inland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Er sichert zu, auch seine Subunternehmer sowie von diesen eingesetzte weitere Auftragnehmer entsprechend zu verpflichten.

7. Frauenförderung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, das geltende Gleichbehandlungsgesetz zu beachten. Der Vertragspartner erklärt sich abhängig von seiner Unternehmensgröße und nach Maßgabe des Hauptvertrages zwischen Fresenius und dem Hauptauftraggeber zur Einhaltung der Verpflichtungen und zur Durchführung der Maßnahmen zur Frauenförderung und/ oder zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bereit. Er sichert zu, auch seine Subunternehmer sowie von diesen eingesetzte weitere Auftragnehmer entsprechend zu verpflichten.

8. ILO-Kernarbeitsnormen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Auftrag ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich unter bestmöglicher Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Er sichert zu, auch seine Subunternehmer sowie von diesen eingesetzte weitere Auftragnehmer entsprechend zu verpflichten.

9. Umwelt

Der Vertragspartner wird eine umweltfreundliche und möglichst dauerhaft ressourcenschonende Leistungserbringung sicherstellen.

10. Personaleinsatz

Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei der Ausführung des Vertrags nur fachlich geeignetes sowie ausreichend geschultes Personal einzusetzen. Darüber hinaus verpflichtet er sich, nur den Anforderungen des Masernschutzgesetzes entsprechende Personen einzusetzen, sofern diese in Einrichtungen gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 Infektionsschutzgesetz tätig werden. Auf entsprechende Aufforderung des Auftraggebers hin wird der Vertragspartner die erforderlichen Nachweise personenbezogen übermitteln. Der Vertragspartner sichert zu, auch seine Subunternehmer sowie von diesen eingesetzte weitere Auftragnehmer entsprechend zu verpflichten.

11. Kostenvoranschlag

Wird der Vertragspartner auf Grundlage eines von ihm erstellten unverbindlichen Kostenvoranschlags beauftragt gilt Folgendes:

Stellt sich während der Durchführung der vertraglichen Leistungen heraus, dass der im Kostenvoranschlag angegebene Gesamtpreis voraussichtlich um mehr als 10 % überschritten wird, ist der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren. Vor Durchführung weiterer Arbeiten ist die schriftliche Freigabe des Auftraggebers einzuholen. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag aufgrund der Überschreitung des Kostenvoranschlags, steht dem Vertragspartner nur der im § 645 Abs. 1 BGB bestimmte Anspruch zu.

12. Außerordentliches Kündigungsrecht

Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Auftraggeber liegt insbesondere vor, wenn der Hauptvertrag zwischen Fresenius und der Gesundheitseinrichtung, bei der der Vertragspartner als Subunternehmer des Auftraggebers tätig ist oder werden soll, endet bzw. sich Änderungen im Umfang der Leistungserbringung ergeben, die sich mittelbar oder unmittelbar auf den Leistungsgegenstand dieses Vertrages auswirken, ohne dass der Auftraggeber dies zu vertreten hat.